

Gericht

Ort, Datum

Festsetzung (Urschrift – verbleibt bei den Sachakten)

Die dem u.g. RA aus der Landeskasse

zu zahlende Vergütung weitere Vergütung nach § 50 RVG wird festgesetzt auf

EUR

Klagegrund: - _____

De _____ vom Prozesskostenhilfe mit ohne Zahlungsbestimmung für

die Instanz die Zwangsvollstreckung _____ mit Wirkung vom _____ bewilligt und der u.g. RA beigeordnet worden.

Dieser hat versichert, dass sich der Antragsteller mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Es ist am _____ Endurteil verfahrensbe- Versäumnis- Anerkenntnisurteil ergangen.

ein Vergleich geschlossen die Bewilligung der Pkh aufgehoben worden.

die Klage/der Antrag die Berufung zurückgenommen worden.

Der Rechtsstreit ruht seit dem _____.

Ausgang des Rechtsstreits im Kostenpunkt: _____

Die Notwendigkeit der Reise am _____ ist durch gerichtlichen Beschluss vom _____ festgestellt worden.

Dem Prozessgegner Streitgenossen ist Pkh mit ohne Zahlungsbestimmung nicht bewilligt.

Berechnung der Vergütung nach § 50 RVG²⁾.

Das vorgenannte Urteil ist rechtskräftig. Das Verfahren ist in sonstiger Weise beendet seit

Von der Partei und dem Gegner wurden insgesamt eingezogen _____ EUR.

Die von der Partei zu zahlenden Beiträge sind beglichen.

Eine ZwVollstr. in das bewegl. Vermögen der Partei ist erfolglos geblieben oder erscheint aussichtslos.

Gesamtbetrag der Kosten und Ansprüche nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO: - _____ EUR.

Für eine weitere Vergütung nach § 50 RVG stehen somit zur Verfügung: _____ EUR.

Der Rechtsanwalt kann nach umseitiger Berechnung gem. § 50 RVG noch beanspruchen: _____ EUR.

Als weitere Vergütung können somit festgesetzt werden³⁾ _____ EUR.

Begründung von Absetzungen:

Auszahlungsanordnung an Landesoberkasse ab:

Urkundsbeamter/-in der Geschäftsstelle

1) Ist gleichwohl die volle Terminsgebühr festgesetzt, so ist die Zulässigkeit neben dem Ansatz kurz zu begründen.

2) Nur ausfüllen bei Festsetzung einer weiteren Vergütung nach § 50 RVG.

3) Waren mehrere RAe beigeordnet, ist § 50 Abs. 3 RVG zu beachten.

Festsetzung (Durchschrift)

Die dem u.g. RA aus der Landeskasse

zu zahlende Vergütung weitere Vergütung nach § 50 RVG wird festgesetzt auf**EUR**

Klagegrund: - _____

De _____ vom Prozesskostenhilfe
ist mit Beschluss _____ (Pkh) mit ohne Zahlungsbestimmung für die Instanz die Zwangsvollstreckung _____ mit Wirkung vom _____ bewilligt und der u.g. RA beigeordnet worden. Dieser hat versichert, dass sich der Antragsteller mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.Es ist am _____ Endurteil verfahrensbe- Versäumnis- Anerkenntnisurteil ergangen. ein Vergleich geschlossen die Bewilligung der Pkh aufgehoben worden. die Klage/der Antrag die Berufung zurückgenommen worden. Der Rechtsstreit ruht seit dem _____.

Ausgang des Rechtsstreits im Kostenpunkt: _____

 Die Notwendigkeit der Reise am _____ ist durch gerichtlichen Beschluss vom _____ festgestellt worden.Dem Prozessgegner Streitgenossen ist Pkh mit ohne Zahlungsbestimmung nicht bewilligt. Berechnung der Vergütung nach § 50 RVG²⁾. Das vorgenannte Urteil ist rechtskräftig. Das Verfahren ist in sonstiger Weise beendet seit

Von der Partei und dem Gegner wurden insgesamt eingezogen _____ EUR.

 Die von der Partei zu zahlenden Beiträge sind beglichen. Eine ZwVollstr. in das bewegl. Vermögen der Partei ist erfolglos geblieben oder erscheint aussichtslos.

Gesamtbetrag der Kosten und Ansprüche nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO: - _____ EUR.

Für eine weitere Vergütung nach § 50 RVG stehen somit zur Verfügung: _____ EUR.

Der Rechtsanwalt kann nach umseitiger Berechnung gem. § 50 RVG noch beanspruchen: _____ EUR.

Als weitere Vergütung können somit festgesetzt werden³⁾ _____ EUR.

Begründung von Absetzungen:

Urkundsbeamter/-in der Geschäftsstelle

1) Ist gleichwohl die volle Terminsgebühr festgesetzt, so ist die Zulässigkeit neben dem Ansatz kurz zu begründen.

2) Nur ausfüllen bei Festsetzung einer weiteren Vergütung nach § 50 RVG.

3) Waren mehrere RAe beigeordnet, ist § 50 Abs. 3 RVG zu beachten.